

Richtlinie zur Umsetzung des Landesprogramms zur Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen

Das Land Schleswig - Holstein stellt im Haushaltsjahr 2017 10 Mio. € aus Landesmitteln (Programmmittel) für das vorgenannte Programm bereit. Die Programmmittel werden im EPL 07 (Ministerium für Schule und Berufsbildung) ausgewiesen und durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH - nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV LHO- und folgender Zuwendungsbestimmungen vergeben:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Zuwendungen dienen der Sanierung sanitärer Räume und dazugehöriger Anlagen in öffentlichen Schulen.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Sanierung sanitärer Räume in Gebäuden von in öffentlicher Trägerschaft befindlichen Schulen einschließlich der sanitären Räume in mit der Schule verbundenen Schulwohnheimen sowie in schulischen Sportstätten und Schwimmhallen. Die Sanierung sanitärer Räume in den vorgenannten Gebäuden, die für Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht zugänglich sind, kann Bestandteil der Maßnahme sein. Zu den förderfähigen Anlagen in den sanitären Räumen gehören die in Toiletten- und Duschräumen notwendigen Objekte, Leitungen, Wasch- und Spülarmaturen, Trennwände, Türen, Wandverkleidungen und Bodenbeläge (z.B. Fliesen), Leuchtkörper und Spiegel. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören die für die Installation bzw. Einbau der in Satz 2 genannten Gegenstände erforderlichen Aufwendungen einschließlich der im Zusammenhang mit der Sanierung der Räume und Anlagen unabdingbaren Begleit- und Folgemaßnahmen (z.B. Maurer-, Maler- und Elektroarbeiten sowie die Beschaffung und Installation von Heizungsrohren und Heizkörpern; Abbau und Entsorgung der Altanlage). Die Erneuerung einer Heizungs- oder Wassererwärmungsanlage einschließlich dazugehöriger Pumpen sowie der Leitungen außerhalb der sanitären Anlage selbst sind nicht förderfähig. Die Förderung der Errichtung sanitärer Räume in Neu- oder Ersatzbauten ist ausgeschlossen.
- 2.2 Kommt an einer Schule die Sanierung mehrerer sanitärer Räume in Betracht, so handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie unabhängig von der Zahl der zur Schule gehörigen Gebäude. Abweichend hiervon kann die Sanierung von sanitären Räumen in mit der Schule verbundenen

Schulwohnheimen sowie in schulisch genutzten Sportstätten und Schwimmhallen als eigenständige Maßnahme gefördert werden.

- 2.3 Soweit die Maßnahmen im laufenden Schulbetrieb durchgeführt werden müssen, sind auch die Aufwendungen für die vorübergehende Bereitstellung von mobilen Sanitärräumen mit einem Anteil von bis zur Höhe von 10% der Zuwendung insgesamt förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Ämter, Städte und Kreise sowie Schulverbände als Träger öffentlicher allgemein bildender (einschließlich der Hallischulen) und berufsbildender Schulen sowie der Förderzentren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung setzt voraus, dass unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Schule ein öffentliches Bedürfnis gem. § 58 Abs. 2 SchulG für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzunehmen ist.
- 4.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 10,0 T€, bei Schulen mit weniger als 200 Schülerinnen und Schüler mindestens 5,0 T€ je Maßnahme betragen.
- 4.3 Die Maßnahmen müssen nach dem 31.12.2016 begonnen worden sein und dürfen nicht im Rahmen eines anderen Förderprogramms bezuschusst werden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bewilligt. Die Zuwendungshöhe darf 75% der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen und beträgt maximal 80,0 T€ je Maßnahme. Abweichend hierzu beträgt die maximale Zuwendungshöhe für Maßnahmen an Schulen der kreisfreien Städte mit mehreren sanitären Räumen 160,0 T€, soweit es sich um organisatorische Verbindungen handelt, zu denen auch ein Grund- oder Förderzentrumsteil gehört. Soweit der Umfang der bis zum Ablauf der Antragsfrist (siehe Nr. 7.2) insgesamt beantragten Zuwendungen weniger als 10 Mio.€ betragen sollte, werden auf Antrag der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger die noch nicht gebundenen Mittel anteilig auf die in der Frist beantragten förderfähigen und noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen bis zur maximalen Zuwendungshöhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben umverteilt. Bereits ergangene Zuwendungsbescheide sind entsprechend zu ändern.
- 5.2 Die Programmmittel werden auf die Kreise und kreisfreien Städte im Verhältnis zu der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen im Schuljahr 2015 /2016 besuchen,

aufgeteilt. Die sich danach für die Schulträger in den jeweiligen Kreisen und für die kreisfreien Städte als Träger ergebenden Budgets sind in der Anlage 1 aufgelistet.

- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt werden.
- 5.4 Erbringt ein Träger mit eigenem Personal Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), so werden diese Leistungen auf Nachweis zu 70 Prozent der jeweiligen Sätze als zuwendungsfähig anerkannt.
- 5.5 Die Verwaltungskosten der Zuwendungsempfänger sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.6 Gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 6 des Haushaltsgesetzes 2017 kann u.a. das Eigentum an Containern (Wohn-, Dusch- und WC-Container), die ursprünglich für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen vorgesehen waren, an in Schleswig-Holstein befindliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft unentgeltlich übertragen werden. Mit der Eigentumsübertragung verbundene weitere Kosten, wie z. B. für Transport, Schaffung der Infrastruktur, Rückbau und Unterhaltung, sind vom jeweiligen Schulträger zu tragen. Soweit durch die Inanspruchnahme dieses Programms die sanitären Räumen in öffentlichen Schulen während des Schulbetriebs nicht zur Verfügung stehen, werden die Schulträger bei der unentgeltlichen Überlassung der in Satz 1 genannten Dusch- und WC Container vorrangig berücksichtigt. Die Umsetzung erfolgt über die GMSH, Geschäftsbereich Beschaffung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Sie beträgt 10 Jahre.
- 6.2 Die Bestimmungen des aktuellen Vergaberechts sind einzuhalten.
- 6.3 Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2017 vollständig abgenommen, abgerechnet und zur Auszahlung gebracht worden sein.
- 6.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Landesförderung nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.
- 6.5 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

- 7.1 Anmeldung der Maßnahmen:

Die Schulträger melden die von Ihnen beabsichtigten Maßnahmen dem Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB) (Schulsanitaerraume@bimi.landsh.de) beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt bis zum 10.05.2017 unter Vorlage einer Beschreibung des Fördergegenstandes und einer Kostenschätzung. Das MSB listet die Maßnahmen innerhalb der Budgets gemäß Nr. 5.2 auf und legt für den Fall, dass die Mittel innerhalb eines Budgets nicht ausreichen, um alle Maßnahmen auf der Grundlage der maximalen Zuwendungshöhe gemäß Nr. 5.1 zu fördern, fest, ob

- a) die Mittel nach dem Eingang der Anmeldungen verteilt werden oder
- b) die Zuwendungshöhe entsprechend angepasst wird oder
- c) Mittel eines anderen Budgets, die für die dortigen Anmeldungen nicht benötigt werden, umgeschichtet werden.

Es leitet die Liste der Investitionsbank Schleswig-Holstein - IB.SH - zu, die die Schulträger über die sich danach ergebende Verteilung der Mittel unterrichtet. Die Aufnahme in die Liste begründet keinen Anspruch für die Schulträger auf Gewährung der zugewiesenen Mittel. Insoweit maßgebend ist das Antragsverfahren gemäß Nr. 7.2.

7.2 Antragsverfahren

Den Antrag auf Förderung der gemäß Nr.1 gelisteten Maßnahmen reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Inkrafttreten dieser Richtlinie bis spätestens zum 30.06.2017 bei der IB.SH ein. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
- Beginn und Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach Din 276
- eine Bestätigung über die längerfristige Nutzbarkeit des Gebäudes.

Die IB.SH bescheidet die Anträge.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7.3.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3.3 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt

werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor.

7.5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die Richtlinie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2017.